

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 077-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.196

Eingereicht am: 22.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 885/2017 vom 30. August 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Werden auch bei Unternehmen wie BKW und BEKB unverhältnismässige Boni ausbezahlt?

Der Bundesrat hat die Boni der Chefs von Unternehmen, die sich in seinem Besitz befinden, eingeschränkt. Die Boni dürfen neu nicht mehr als 50 Prozent, Nebenleistungen höchstens 10 Prozent des Fixlohns betragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen in Unternehmen, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Kantons Bern sind, wären von den neuen Regelungen betroffen, wenn der Kanton Bern jene des Bundesrats für sämtliche Geschäftsleitungsmitglieder der besagten Unternehmen übernehmen würde (massgeblich sind die aktuell vertraglich vereinbarten variablen Lohnbestandteile und Nebenleistungen und nicht die effektiv ausbezahlten Beträge der vergangenen Jahre)?
2. Welche Unternehmen und Personen wären von der Regelung betroffen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Bundesregelung für sämtliche Betriebe, die sich mehrheitlich im Besitz des Kantons befinden, zu übernehmen?

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat im November 2016 Massnahmen verabschiedet, mit welchen er bei bundesnahen Unternehmen seine Steuerung der Vergütungen des obersten Kaders verstärken will. Bei ausgewählten Unternehmen dürfen demnach zukünftig der variable Lohnanteil bei den Geschäftsleitungsmitgliedern höchstens 50 Prozent des fixen Lohns und die Nebenleistungen an die Geschäftsleitungsmitglieder nicht mehr als 10 Prozent des fixen Lohns betragen.

Die Interpellation spricht – in Anlehnung an die Regelung des Bundes – Unternehmen an, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Kantons sind. Es handelt sich hierbei um die folgenden Gesellschaften: Bedag Informatik AG, Berner Kantonalbank AG (BEKB AG), BKW AG, BLS AG, Hôpital du Jura bernois SA, Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG¹, Regionalspital Emmental AG, Spitalzentrum Biel AG, Spital Netz Bern Immobilien AG², Spitäler fmi AG, Spital STS AG und SRO AG.³

Zu den Fragen 1 und 2

Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit des Aufwands für die Erstellung der Interpellationsantwort hat der Regierungsrat entschieden, die Fragen 1 und 2 für das Geschäftsjahr 2016 zu beantworten. Die Antwort beruht auf Angaben der betroffenen Unternehmen, die teilweise auch deren Geschäftsberichten entnommen werden können. Analog zu den rechtlichen Anforderungen an den Vergütungsbericht eines börsenkotierten Unternehmens werden die Vergütung der gesamten Geschäftsleitung und jene des am höchsten entschädigten Geschäftsleitungsmitglieds berücksichtigt. Die beiden börsenkotierten kantonalen Beteiligungsgesellschaften BKW AG und BEKB AG unterstehen den Vorgaben der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV).

Im Jahr 2016 haben die eingangs erwähnten Unternehmen die vom Bund bei seinen Unternehmen angesetzten Höchstwerte mit den folgenden Ausnahmen eingehalten:

- Der variable Lohnanteil des am höchsten entschädigten Geschäftsleitungsmitglieds der BKW AG lag 2016 höher als 50 Prozent der fixen Vergütung. Der variable Lohnanteil setzte sich zusammen aus einem kurzfristigen variablen Anteil in bar sowie einer langfristigen Erfolgsbeteiligung in Form von gebundenen Aktien. Für Einzelheiten wird auf den Vergütungsbericht der BKW AG verwiesen.
- Der variable Lohnanteil der gesamten Geschäftsleitung sowie des am höchsten entschädigten Geschäftsleitungsmitglieds der BEKB AG lag 2016 knapp über 50 Prozent. Ein Teil der variablen Vergütung wurde in Form von Aktien ausgerichtet, die wie bei allen Mitarbeitenden der BEKB AG während fünf Jahren gesperrt sind. Die BEKB AG hat unabhängig von der Interpellation entschieden, diesen variablen Anteil an Aktien ab dem Geschäftsjahr 2017 zu einem fixen Anteil abzuändern, womit die BEKB AG ab 2017 von dem vom Bund postulierten Höchstwert von 50 Prozent nicht mehr betroffen wäre.

¹ Die Geschäftsleitung der Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG wird mit einer Jahrespauschale für die Geschäfts-, Buch- und Sekretariatsführung entschädigt.

² Bei der Spital Netz Bern Immobilien AG handelt es sich um einen juristischen Mantel für das Eigentum an den Spitalimmobilien der ehemaligen Spital Netz Bern AG. Sie beschäftigt kein Personal mehr und weist deshalb keine Entschädigungen aus.

³ Mit der Auslagerung der kantonalen Psychiatriebetriebe aus der Kantonsverwaltung gehören neu zusätzlich auch die Réseau santé mentale SA, die PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG und die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG dazu. Da die Auslagerung per 1. Januar 2017 erfolgte und vorliegend auf das Geschäftsjahr 2016 abgestützt wird (vgl. Antwort zu den Fragen 1 und 2), wurden die Regionalen Psychiatrischen Dienste nicht berücksichtigt.

- Bei der Regionalspital Emmental AG überstiegen 2016 die Nebenleistungen der gesamten Geschäftsleitung und des höchsten entschädigten Geschäftsleitungsmitglieds den Wert von 10 Prozent des fixen Lohnes.

Zu Frage 3

Nach Ansicht des Regierungsrates sollten die kantonalen Beteiligungsgesellschaften ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem anwenden, ihre Vergütungen marktgerecht festlegen und bei den Spitzenlöhnen Mass halten. Die Antwort auf die Fragen 1 und 2 zeigt, dass die Lohnanteile der variablen Vergütung und der Nebenleistungen nur bei sehr wenigen Unternehmen die vom Bund angewendeten Höchstwerte überschreiten würden.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Motion 185-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) „Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfte die Gehälter der Regierungsmitglieder nicht übersteigen!“ dargelegt hat, lehnt der Regierungsrat es entschieden ab, politisch in die Gehaltssysteme der kantonalen Beteiligungsgesellschaften einzugreifen.

Verteiler

- Grosser Rat